

# Miszelle

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## MISZELLE

### Von Bordellen, Bränden und Beginen<sup>1</sup>

Wenn das Buch von Peter Schuster über die städtischen Bordelle in Deutschland von 1350 bis 1600 hier besprochen wird, so geschieht dies nicht ohne Absicht. Im Staatsarchiv Freiburg, in der Ersten Gesetzessammlung, findet sich nämlich ein merkwürdiges altes Dokument, das sich mit Hilfe des vorliegenden neuen Buches besser verstehen und in seinen historischen Kontext einordnen läßt, und andererseits wäre es für das Buch eine Bereicherung gewesen, wenn sein Autor das Freiburger Dokument gekannt hätte. Die vorliegende Besprechung will nichts anderes, als diese Bekanntschaft zwischen einem alten Dokument und einem neuen Buch vermitteln.

Bei dem alten Dokument handelt es sich um drei Beschlüsse, welche die Freiburger Räte am 13. Juli und am 2. August 1413 gefaßt haben<sup>2</sup>. Die Räte gingen von der Sünde der Unkeuschheit aus, welche in Mißachtung der Gebote Gottes und seiner heiligen Kirche in ihrer Stadt sowohl von weltlichen als auch von geistlichen Leuten (*tant per gens temporeles quant per gens espiritueles*) vielfach begangen würde und welche dazu führen könnte, daß Gott die Stadt Freiburg strafen würde, etwa mit einer Feuersbrunst. Diese Strafe aber könnte sowohl die Schuldigen als auch Unschuldige treffen. Damit dies nicht geschehe und damit man sie klar erkennen könnte, sollten diejenigen, welche ein «unehrenhaftes und schändliches Leben» (*desboneste et hontouse vie*) führten, von den Ehrenhaften gesondert werden. Deshalb beschlossen die Räte, ein Haus zu kaufen, um ein Bordell einzurichten, in welches man drei Kategorien von Frauen stecken wollte: Frauen, die mit einem Geistlichen lebten, verheiratete Frauen, die ihren Mann verlassen hatten, um Ehebruch zu begehen, und schließlich ganz allgemein alle Frauen, die im Ehebruch lebten. Ob eine Frau im Ehebruch lebte,

<sup>1</sup> Besprechung von: Peter SCHUSTER, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)*, Paderborn–München–Wien–Zürich: Ferdinand Schöningh, 1992, 239 S. Abb.

<sup>2</sup> Staatsarchiv Freiburg, Erste Gesetzessammlung, f. 70r–70v Nrn. 239–241 (13.7., 2.8.1413). Wir verzichten darauf, diese Texte hier herauszugeben, da sie in nicht mehr allzulanger Zeit im Rahmen der ganzen Ersten Gesetzessammlung in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen erscheinen sollen.

entschieden selbstverständlich die Männer, nämlich der Schultheiß, die Mitglieder des Kleinen Rats und der zuständige Venner. Wenn eine Frau sich weigerte, diesen Entscheid anzunehmen und ins Bordell zu gehen, wurde sie aus der Stadt und Herrschaft Freiburg verwiesen (was bei den mittelalterlichen Verhältnissen einer Verstoßung in die Prostitution gleichkam). Im gleichen Zug wurde auch schon verfügt, daß man (Mann!) sicher und frei im Bordell verkehren dürfe, die Geistlichen aber nur tagsüber. Am 2. August 1413 setzte der Rat sein Vorhaben in die Tat um und kaufte ein Haus auf den Plätzen, d.h. am heutigen Python-Platz.

Das hier referierte Dokument ist, isoliert betrachtet, geneigt, Entsetzen, Hilflosigkeit und Verlegenheit oder schlechte Witze hervorzurufen, je nach Geschlecht. Bei der Lektüre von Peter Schusters Buch aber wird klar, daß der Freiburger Rat mit seinen Ansichten und Maßnahmen keineswegs alleine stand: In ganz Deutschland wurden an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert solche öffentlichen Frauenhäuser eingerichtet (siehe die Liste der Frauenhäuser mit ihren Gründungsdaten auf S. 36–39 von Schusters Buch, in welcher Freiburg i.Ü. wie gesagt fehlt, in welche es aber gut hineinpaßt). Damit wurde die Prostitution nicht erst erfunden, private Bordelle hatte es schon früher gegeben, auch hier in Freiburg, aber sie wurde nun, an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, unter städtische Kontrolle gestellt und an den Stadtrand, in die Nähe der Stadtmauern, abgedrängt, «getrennt von den guten Leuten, die ein ehrenhaftes Leben führten» (*separaz deis bonnes gens vivent honestement*), damit der liebe Gott sich in seiner Zielrichtung nicht irren könnte, wenn er die Stadt bestrafen wollte. Dies hinderte die Stadt, auch die Stadt Freiburg, nicht daran, das Frauenhaus selber zu betreiben, das heißt an einen Frauenwirt oder eine Frauenwirtin zu verpachten. Im Fall von Freiburg war es, wie aus den jährlichen Einträgen in die Seckelmeisterrechnungen hervorgeht, eine Frauenwirtin.

Was die Kunden angeht, so ist Schuster (S. 118f.) der Meinung, daß das Frauenhaus von den städtischen Obrigkeiten vor allem für die fremden Gesellen gedacht war, damit sie sich nicht an den ehrbaren Töchtern ihrer Meister vergriffen. Dies scheint sich im Fall von Freiburg zunächst zu bestätigen, indem die meisten Dokumente betreffend das städtische Frauenhaus sich im Notariatsregister des Notars Johannes Albi (1407–1427) finden, dessen Kunden ebenfalls aus dem handwerklichen Milieu stammten; es liegt also eine wenn auch wahrscheinlich kleine Überschneidung des Kundenkreises des Frauenhauses mit demjenigen des Notars Albi vor. Dagegen täuscht Schuster sich, wenn er (S. 114) meint, daß sowohl für Ehemänner als auch für Geistliche «jeglicher Bordellbesuch tabu» gewesen sei. Die Verpflichtung zum Zölibat war, wie jeder weiß, der sich mit der spätmittelalterlichen Kirche beschäftigt, eine Verpflichtung zur Ehelosigkeit, nicht aber zur sexuellen Enthaltsamkeit. Wir haben gesehen, daß das «unehrenhafte Leben» der Geistlichkeit in Freiburg mit ein Grund für die Eröffnung des Frauenhauses war. Die einzige Beschränkung, welche den Geistlichen hier auferlegt wurde, war, daß sie das städtische Bordell nur tagsüber (*de jor tant seulement*) besuchen durften.

Daraus können wir schließen, daß das Freiburger Frauenhaus auch nachts oder zumindest abends geöffnet war, was sich keineswegs von selbst versteht: Schuster glaubt, daß die städtischen Frauenhäuser «wie alle Orte gesellschaft-

lichen Verkehrs» «kurz nach Eintritt der Dunkelheit» geschlossen wurden (S. 64). Die «Verlagerung des Bordellbetriebs in die Nacht» (S. 193) kam erst in der Reformationszeit, als die obrigkeitlich kontrollierte Prostitution von den Reformatoren in immer schärferen Worten geißelt wurde (s. S. 194–199 das Kapitel über «Reformation und Frauenhaus»). In der Folge wurden die städtischen Frauenhäuser im 16. Jahrhundert geschlossen, zunächst in den reformierten, dann aber auch in den katholischen Städten. Wir wissen nicht, ob und wann dies in Freiburg geschah.

Wir können hier nicht weiter auf das Buch von Peter Schuster eingehen, das jedenfalls die Lektüre lohnt, weil es sein Thema immer in die größeren Zusammenhänge des 15. und 16. Jahrhunderts einzubetten versteht, was bei der disparaten Quellen- und Literaturlage keineswegs selbstverständlich ist. Dagegen müssen wir noch einmal auf das Freiburger Dokument zurückkommen, von welchem wir ausgegangen sind und welches noch mehr Rätsel aufgibt, als wir anfänglich andeuten konnten. Dabei handelt es sich nämlich nicht nur um eine Reihe von drei, sondern von sechs Ratsbeschlüssen, welche alle auf den 13. Juli beziehungsweise den 2. August 1413 zu datieren sind<sup>3</sup>. Auf den Beschluß, als Bordell ein Haus auf den Plätzen zu kaufen, folgt eine Anwendung des Bordellbeschlusses (*Pro lo bordel*) auf die Beginen (*Contre les beguines*). Die Beginen waren unverheiratete Frauen, welche in den spätmittelalterlichen Städten allein, zu zweit oder in Gruppen ein frommes Leben in Armut, Keuschheit und Gehorsam führten und gute Werke taten. Von den Nonnen unterschied sie, daß sie nicht in Klausur lebten, sondern frei umhergehen durften, nicht zuletzt, um ihre guten Werke zu verrichten, und daß ihre Gelübde nicht ewig waren, das heißt, daß sie ihre Beginenhäuser auch wieder verlassen und sich verheiraten konnten<sup>4</sup>. Indem sie sich nicht auf alle Ewigkeit festlegten und einsperren ließen, machten die Beginen sich verdächtig, so auch bei der Freiburger Obrigkeit, welche den Eindruck hatte, daß hier unter dem Mantel der Ehrbarkeit häufig ebenfalls ein «sehr schlechtes und unehrenhaftes Leben» (*tres male et deshoneste vie*) geführt würde. Der Rat verfügte, daß man solchen Beginen ihre Ordenstracht wegnehmen und sie ebenfalls ins neuerrichtete städtische Frauenhaus einweisen sollte.

Auch diese Maßnahme wurde wiederum mit einer uns irrational erscheinenden Angst vor Skandal und Feuersbrunst begründet (*pour eschuir scandalo et piril de fuo*). Aus dem folgenden Ratsbeschluß geht indessen hervor, daß erst kurz zuvor tatsächlich ein Brand an der Chevrer-Gasse (einem Teil der heutigen Pierre-Aeby-Gasse) stattgefunden hatte, die sehr schlecht beleumdet war (*en la rue de la Chevreiri, en laquella en plusour luef l'on baz minaz deshoneste vie*). An dieser Gasse wohnten, wie Eva Johner in ihrer Lizenziatsarbeit gezeigt hat, tatsächlich

<sup>3</sup> Staatsarchiv Freiburg, Erste Gesetzessammlung, f. 71r–72r.

<sup>4</sup> Zu den Beginen in Freiburg siehe Kathrin UTZ TREMP, in: *Helvetia Sacra* IX/2: Die Beginen und Begarden in der Schweiz (im Druck).

viele Beginen und alleinstehende Frauen<sup>5</sup>, aber auch viele Priester. Der Rat begnügte sich indessen nicht mit der irrationalen Maßnahme, die schlechtbeleumdeten Frauen ins Bordell einzuweisen, sondern ordnete auch ganz konkrete und vermutlich zukunftssträchtigere Maßnahmen an, die am Anfang der Umwandlung der Stadt Freiburg von einer hölzernen in eine steinerne Stadt stehen. Die Brandmauern in der ganzen Stadt sollten erhöht werden, und die Häuser an der Chevrer-Gasse sollten in Zukunft aus Stein gebaut werden, aber wiederum nicht nur zum Schutz vor dem Feuer (*faire deffense de fuo*), sondern auch «zur Erinnerung an das unehrenhafte Leben, das dort geführt worden sei, und an das große Übel und den großen Schaden, der daraus erwachsen sei» (*por remembrance de la deshonestie vie qui lei s'est minei, et dou grant mau et damage qui est avenuz*). Demnach wäre die steinerne Stadt Freiburg als Mahnmal für die Sünden zu verstehen, welche in der hölzernen begangen worden waren<sup>6</sup>! Die Dinge stellen sich in Freiburg also noch verwickelter und verzwickter dar als in anderen Städten des Deutschen Reiches, wo an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert einfach ein städtisches Frauenhaus eingerichtet wurde.

KATHRIN UTZ TREMP

<sup>5</sup> Eva JOHNER, *Witwen in Freiburg im Üchtland. Ein Beitrag zur Untersuchung der sozialen Lage der alleinstehenden Frauen im Spätmittelalter*, Lizentiatsarbeit Freiburg 1985 (Mschr.), S. 28 f. Eine Zusammenfassung dieser Arbeit findet sich in: FG 65 (1987/1988), S. 7–42.

<sup>6</sup> Ein ähnliches Argumentationsmuster findet sich fast gleichzeitig in Bern, beim Chronisten Konrad Justinger, welcher die Schuld am Stadtbrand von 1405, der am Anfang der mittelalterlichen Erneuerung der Stadt Bern stand, den Pfaffendirnen gab, siehe *Die Berner Chronik des Conrad Justinger*, hg. von Gottlieb STUDER, Bern 1871, S. 195 f. Kap. 323.